

Ausfertigung

VG 24 L 52.13



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Berlin e. V. (BUND Berlin),
vertreten durch den Vorstand,
Crellestraße 35, 10827 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Mitte von Berlin,
- Rechtsamt -,
Mathilde Jacob Platz 1, 10551 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Pannicke,
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Citron-Piorkowski und
die Richterin am Verwaltungsgericht Müller

am 25. Februar 2013 beschlossen:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverein, wendet sich mit seinem vorläufigen Rechtsschutzantrag vom 24. Februar 2013 gegen eine Fällung von 16 dem Schutz der Berliner Baumschutzverordnung unterfallenden Bäumen auf dem östlichen Bürgersteig der Flottwellstraße in Berlin-Mitte ab dem 25. Februar 2013 im Wesentlichen mit der Begründung, der Antragsgegner habe zu kurzfristig über die Fällaktion informiert. Die Fällung der Bäume werde nicht mit mangelnder Standfestigkeit sondern ausschließlich mit dem Neubau von Wohnungen an der östlichen Straßenseite begründet. Das Bauvorhaben sei Gegenstand zweier vorhabenbezogener Bebauungspläne VI - 140h VE "Flottwellstraße Mitte" und VI - 140i VE "Flottwellstraße Nord", die noch nicht festgesetzt seien. Baugenehmigungen seien noch nicht erstellt. Die Straßenbäume lägen knapp außerhalb des Plangebietes, seien aber in dem Fachgutachten zum Baumbestand der beiden Baubebauungspläne berücksichtigt. In der Begründung zu den beiden Bebauungsplänen und bei der Festsetzung der Ersatzpflanzungen seien jedoch bisher nur die auf dem Grundstück selbst stehenden Bäume berücksichtigt worden. Das Quartiersmanagement Magdeburger Platz fördere zurzeit ein Projekt, in dem erst noch eine Planung für die Neugestaltung der Flottwellstraße erarbeitet werde. Bevor diese Planung nicht vorliege, sollten durch das Fällen der Bäume keine Fakten geschaffen werden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung die am 25. Februar 2013 geplante Fällung von 16 Straßenbäumen auf dem westlichen Bürgersteig der Flottwellstraße in Berlin-Mitte im Abschnitt zwischen Pohlstraße und Tempelhofer Ufer zu untersagen.

Der auf § 123 Abs. 1 VwGO gestützte Antrag ist unzulässig, denn dem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis.

Ein Antragsrecht des Antragstellers ergibt sich nicht aus § 64 BNatSchG. Danach kann zwar eine anerkannte Naturschutzvereinigung – um eine solche handelt es sich beim Antragsteller – ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 Nr. 5 bis 7 BNatSchG. Bei der Fällung der streitbefangenen Bäume handelt es sich aber ersichtlich nicht um eine Entscheidung

auf der Grundlage von § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 Nr. 5 bis 7 BNatSchG. Insbesondere liegt kein Fall von § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG vor, weil sich die Bäume nach dem Vortrag des Antragstellers nicht im Plangebiet befinden.

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf ein Antragsrecht auf der Grundlage des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) - NatSchG Bln - berufen. Das Verhältnis der die Mitwirkungsrechte eines anerkannten Naturschutzverbandes regelnden Bestimmungen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (§ 63 BNatSchG, § 39 a NatSchG Bln) zueinander ist bislang nicht geklärt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Januar 2013 - OVG 11 S 83.12 - S. 6 des amtl. Umdrucks). Die hiermit verbundenen Rechtsfragen können allerdings offen bleiben, denn dem Antragsteller steht im vorliegenden Fall auch nach dem NatSchG Bln kein Antragsrecht zu. Zwar können die nach § 39 NatSchGBln anerkannten Vereine gemäß § 39 b NatSchGBln in den in § 61 Abs. 1 (jetzt: § 63 Abs. 1) des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen und in den Fällen des § 39 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 9, 11 und 12 NatSchGBln Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen. Es fehlt jedoch am Vorliegen der Voraussetzungen von § 39 b i.V.m. § 39 a Abs. 1 NatSchGBln.

Vorliegend kommen nur Mitwirkungsrechte (und demzufolge prozessuale Rechte) auf der Grundlage von § 39 a Abs. 1 Nr. 5 NatSchGBln, also bei Befreiungen von Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen, in Betracht. Insoweit ist dem Vorbringen des Antragstellers lediglich die Rüge einer Verletzung der Bestimmungen der Verordnung zum Schutzes des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 558) - BaumSchVO-, die auf Grund der §§ 18 und 22 NatSchGBln erlassen worden ist, zu entnehmen. Diese sieht jedoch "Befreiungen" im Sinne von § 39 a Abs. 1 Nr. 5 NatSchGBln nicht vor. Von dem Verbotstatbestand des § 4 BaumSchVO kommt in den in § 5 BaumSchVO vorgesehenen Fällen vielmehr ausdrücklich die Erteilung von „Ausnahmen“ in Frage. Diese Wortwahl lässt keine weite Auslegung dahin zu, dass diese „Ausnahme“ mit der „Befreiung“ nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 NatSchGBln gleichzustellen sei. Dies verbietet sich wegen der prozessualen Folgen dieser Regelung im Hinblick auf die Klagebefugnis schon aus Gründen der Rechtssicherheit. Es ist vielmehr anzunehmen, dass der Begriff „Aus-

nahme" in § 5 BaumSchVO bewusst in Abgrenzung zum Begriff „Befreiung“ gewählt worden ist, um den nach § 39 NatSchGBln anerkannten Vereinen gerade nicht in jedem Falle einer Erteilung einer Baumfällgenehmigung Mitwirkungsrechte einzuräumen. § 22 NatSchGBln gibt im Hinblick auf den Landschaftsbestandteil „Baum“ auch keine Vorgaben, die eine andere Beurteilung nahe legen (VG Berlin, Beschluss vom 28. Februar 2012, – VG 24 L: 75.12 –).

Darüber hinaus bleiben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 BaumSchVO aber auch Maßnahmen der zuständigen Dienststellen der Bezirksämter auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen von dem in § 4 Abs. 1 BaumSchVO geregelten Verbot, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, ausdrücklich unberührt. Das Fällen der streitbefangenen Bäume auf öffentlichem Straßenland unterliegt folglich nicht diesem Verbot und bedarf auch keiner Genehmigung bzw. Befreiung im Sinne von § 39 a Abs. 1 Nr. 5 NatSchG Bln (VG Berlin, Beschluss vom 29. April 2008 - VG 24 A 147.08 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen

8790

- 5 -

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Pannicke

Citron-Piorkowski

Müller

mü/Wr.

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

